

**Beantwortung Fragenkatalog zum Haushalt 2023  
SPD-Fraktion**

**Bitte eine Übersicht der zu Gunsten des Haushaltsausgleiches aufgelösten HHAR vorlegen.**

**Antwort:**

Anbei die Übersicht zu den Abgängen auf HHAR 2022. Diese dienen vorrangig dem Ausgleich des investiven Teilhaushaltes im Rahmen der Jahresrechnung 2022, da selbst unter Berücksichtigung der Abgänge auf Haushaltsreste (sowohl Einnahme- als auch Ausgabereste) der investive Teilhaushalt 2022 ohne die Zuführung vom Verwaltungshaushalt **nicht hätte ausgeglichen werden können**. Das der Rücklage im Rahmen der Systematik des Haushaltsausgleiches zugeführte Volumen im Rahmen der Jahresrechnung 2022 stammt daher aus dem Überschuss des Verwaltungshaushaltes (Zuführung vom VwHH an den VmHH ohne Pflichtzuführung = 9,4 Mio. €; Zuführung an die Rücklage = 6,9 Mio. €).

FD	Abschnitt	Gruppe	Bezeichnung	Abgang HHR aus VJ
13	02000	935000	Geräte und Ausstattungen - EDV	1.428,00
50	02000	935200	Geräte und Ausstattungen - Mobiliar	13.908,81
32	11000	935000	Geräte und Ausstattungen	2.445,73
53	13000	940000	Feuerwache Eisenach Planung Stellplätze	2.500,71
37	14000	935000	Geräte und Ausstattungen	5.297,89
37	16000	982000	Zuschuss für Leitstelle und Rettungsdienst	42.582,86
53	21100	940060	Hörselschule, Hochbaumaßnahme	273.280,00
53	21100	940140	Jakobschule, Hochbaumaßnahme	461.200,00
53	22500	940030	Geschwister-Scholl-Schule, Hochbaumaßnahme	593,05
53	22500	940040	Wartburgschule, Hochbaumaßnahme	127.513,44
53	23000	940030	Elisabeth-Gymnasium Haus I, Hochbaumaßnahme	130.000,00
21	24000	935000	Geräte und Ausstattungen, Berufsschule "Heinrich Erhardt"	489,42
21	27000	935000	Geräte und Ausstattungen	364,54
22	32100	935000	Geräte und Ausstattungen	731,66
53	43610	940000	Baumaßnahmen für Gemeinschaftsunterkünfte	144.115,02
53	43610	985000	Investitionszuschuss an Städtische Wohnungsgesellschaft für Gemeinschaftsunterkünfte	412.500,00
53	46401	940000	Kita Spatzennest, Hochbaumaßnahme	84.000,00
53	46406	940000	Kita Kindertraum	48.000,00
53	46460	940000	Hochbaumaßnahmen/ Sanierung	63.120,00
26	46490	988550	Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2020-2021	0,20
53	56000	941000	Spiel- und Sportstättenleitplanung Konzepte	20.000,00
55	58010	940070	Projekt "Natur trifft Kleingarten"	0,30
55	58010	940080	Projekt "Bienenfreundliches Eisenach erlebbar machen"	360.000,00

53	61500	940380	Restaurierung Bachdenkmal	29.379,32
54	61500	960040	Gestaltung Telemann-Platz	50.173,64
54	61500	960140	Gestaltung Karlsplatz	2.182.413,25
54	61500	960145	Neugestaltung Nikolaiplatz	11.717,70
54	61500	960400	Erneuerung Fischerstadt	62.000,00
511	61500	987900	Zuschüsse für private Maßnahmen der Stadtsanierung	65.830,00
511	61500	988045	KUNSTPavillon, Förderung Sanierung	104,07
54	63000	932000	Erwerb von Grundstücken	21.600,83
54	63000	960001	Äußere Erschließung "Tor zur Stadt"	161.290,57
54	63000	960030	Planung und Ausführung Gehweg Mühlhäuser Straße	90.632,62
54	63000	960050	Wartburgauffahrt	73.534,05
54	63000	960900	westliche Siebenbornstraße, Umgestaltung Fahrradstraße	30.000,00
54	63000	983100	Umlage an Trink- und Abwasserverband Eisenach-Erbstromtal für innerörtliche Investitionen	90.000,00
54	63050	960000	Radwegeinfrastruktur	7.502,35
54	63380	932200	Grunderwerb Mühlgrabenweg	5.013,72
54	63380	960020	Brücke ü.d. Madel Im Dorfe OT Madelungen	27.270,33
54	63380	960200	Brücke August-Bebel-Straße	10.000,00
54	66000	932880	B84 Radweg EA-Stockhausen, Grunderwerb	5.690,65
54	66000	960010	B84 OD Eisenach, Knoten Kasseler Straße / Ernst-Thälmann-Str.	6.243,72
54	69000	960020	Hochwasserschutz, Fließgewässerentwicklung Madel	1.853,31
54	69000	960060	Konzept Niederschlagswassereinleitungen Michelsbach	25.000,00
54	69000	960200	Karlsplatz - Löbersbach	253.811,29
141	75000	985000	Zuschuss Sanierung Friedhof Kapelle und Büros	108.086,00
54	76060	932000	Grunderwerb	1.500,00
54	78000	960070	Flurbereinigungsverfahren Großenlupnitz	2.000,00
512	88000	932400	Bodenordnungsverfahren, Zuwegung Hochbehälter Ramsborn	5.000,00
53	88000	940000	Hochbaumaßnahmen Ortsteile	1.096,00
			<b>Summe Ausgaben Vermögenshaushalt</b>	<b>5.522.815,05</b>

**Welche Eignung benötigt ein „Baumkontrolleur“ und wie viele der aktuellen Beschäftigten verfügen über diese Eignung?**

**Antwort:**

Nach Prüfung der vorhandenen Qualifikationen wurde festgestellt, dass keiner der bestehenden Mitarbeiter im Grünflächenbereich die geforderte Qualifizierung als Baumkontrolleur besitzt.

Die Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen regelt die Baumkontrollrichtlinie der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau (FLL). Diese beschreibt die Durchführung der Baumkontrolle und die Anforderungen an das einzusetzende Personal. Demnach obliegen die fachliche Beurteilung der Verkehrssicherheit von Bäumen und die entsprechende Festlegung von Maßnahmen dem zertifizierten Baumkontrolleur. Die Voraussetzung zur Zertifizierung regelt die Zertifizierungsordnung „FLL-Zertifizierter Baumkontrolleur“. Diese legt fest, dass nur

17.03.2023

derjenige zur Prüfung zugelassen werden kann, der mindestens ein Jahr in der Baumpflege/ Baumkontrolle mit Weiterbildung gearbeitet hat.

Folgende Berufsabschlüsse und Ausbildungen beinhalten in der Regel die Kenntnisse, um Baumkontrollen auf Grundlage der Baumkontrollrichtlinie für Regelkontrollen zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen durchführen und Maßnahmen festlegen zu können:

- erfolgreiche Abschluss geprüfter Baumpfleger
- staatlich geprüfter Baumpfleger,
- geprüfter Fachagrarwirt – Baumpflege Baumsanierung sowie
- für die Bereiche Baumpflege/Baumstatik öffentlich bestellte und vereidigte bzw. geprüfte Sachverständige aus Fachverbänden

Im Stellenplan 2022 waren für die Baumkontrolle 3,0 Stellen geplant. Derzeit sind 2 Stellen mit Mitarbeitern besetzt, welche die persönlichen Voraussetzungen der Baumkontrollrichtlinie FLL erfüllen. Aufgrund einer Kündigung befindet sich die 3. Stelle derzeit im Stellenausschreibungsverfahren mit den o.g. Voraussetzungen.

**Stellenverschiebungen IT – bitte die ursprüngliche Wertigkeit der verschobenen Stellen und die Wertigkeit im UA 06300 gegenüberstellen.**

**Stellenverschiebungen IT – der Vergleich mit dem Stellenplan 2022 zeigt eine Stellenmehrung von 1,75 Stellen. Bitte begründen.**

**Antwort:**

Der Stellenplan 2022 wies einen Stellenanteil von 8,51 auf, dem Stellenplan 2023 sind 8,52 Stellen zugeordnet. Inhaltlicher Unterschied zwischen beiden Stellenplänen sind Planstellenverschiebungen. Innerhalb der Verwaltung wurde eine Planstelle aus einem anderen Bereich in den UA 06300 verschoben, auf dieser Stelle sollen die Aufgabe der IT-Sicherheit und Compliance (Stellenwert: EG 10 TVöD) liegen. Dagegen wurde eine 0,5 Planstelle in den UA 02110 – Digitalisierung und Prozessmanagement (Stellenwert: EG 13 TVöD) und eine 0,5 Planstelle in den UA 02710 – Datenschutz und Informationssicherheit (Stellenwert: EG 11) verschoben. Im Endergebnis ist dem UA 06300 nur eine 1,0 Planstelle neu zugewiesen worden (IT-Sicherheit und Compliance), welche jedoch intern verschoben und damit nicht neu aufgenommen wird! Eine Stellenmehrung von 1,75 Planstellen ist damit nicht vorhanden! Eingruppierungsrechtliche Änderungen im Vergleich der Stellenpläne 2022 und 2023 haben sich nicht ergeben. Tatsächlich besetzte Stellen von den 8,52 in der IT geplanten Stellen im Stellenplan 2023 sind zum heutigen Stichtag 7,52 Stellen.

**Welche tariflichen Entwicklungen wurden in die Kalkulationen der Personalkosten 2022 und der Finanzplanung eingepreist?**

**Antwort:**

Bei der Personalkostenplanung 2022 wurden folgende tarifliche Entwicklungen berücksichtigt:

- Erhöhung der Entgelte der Beschäftigten um 1,8 % ab 01.04.2022
- Erhöhung der Besoldung der Beamten um 2,8 % ab 01.12.2022

Bei der Personalkostenplanung 2023 wurden folgende tarifliche Entwicklungen berücksichtigt:

- Erhöhung der Besoldung der Beamten um 2,8 % (zutreffend mit Wirkung ab 01.12.2022)

- Erhöhung der Entgelte der Beschäftigten um 3 % ab 01.04.2023  
Die Erhöhung um 3% wurde seitens des Kommunalen Arbeitgeberverbandes empfohlen, da zum Zeitpunkt der Personalkostenplanung die Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des Bundes und der Kommunen noch nicht begonnen hatten. Auch zum derzeitigen Zeitpunkt ist der Ausgang der laufenden Tarifverhandlungen noch unklar. Die Erhöhung ab 01.04.2023 wurde entsprechend der üblichen Praxis in den vergangenen Jahren angenommen. Es wurden keine Einmalzahlungen für das Jahr 2023 kalkuliert.
- Bei den Entgelten der S-Gruppen wurden ganzjährig die neuen SuE-Zulagen zzgl. SV und ZVK (EG S2 – S 11a → 130 €/ Monat und EG S 11b – S 12 sowie S 14 – S 15 bei den Tätigkeiten der Fallgruppe 6 → 180 €/Monat) berücksichtigt (betrifft nur UA 46060, 46400, 46401, 46406 und 46460)

Für die Finanzplanung für die kommenden Jahre wurde eine pauschale Steigerung der Personalkosten um 3,2 % angenommen.

### Wie hoch ist der Fehlbetrag des optimierten Regiebetriebes für das Jahr 2021?

**Antwort:**

Der vorläufige, noch nicht geprüfte Jahresfehlbetrag per 31.12.2021 beträgt Stand 15.03.2023 insgesamt -297.338,56 €.

### Bitte den Sachverhalt Wartburgkreis Erstattung Musikschule und Gastschulbeiträge erläutern.

**Antwort:**

Erstattung Musikschule: Die Rechtsgrundlage für die Höhe der städtischen Forderung ergibt sich aus der gemeinsamen Zweckvereinbarung über die Übertragung der Musikschule "Johann Sebastian Bach" auf die Stadt [Eisenach] und deren Mitbenutzung durch den Landkreis [Wartburgkreis].

Gemäß § 3 Abs. 3 der ZV errechnet sich der kreisliche Erstattungsbetrag aus der Zahl der Schüler, die ihren Wohnsitz im Landkreis haben.

**Gastschulbeiträge:** Gemäß § 9 ThürSchFG werden innerhalb eines Landkreises zwischen den Schulträgern für den Besuch einer Gemeinschaftsschule, eines Gymnasiums oder einer Gesamtschule keine Gastschülerbeiträge erhoben.

### Warum sind keine Einnahmen aus dem Musikschulgesetz eingepreist?

**Antwort:**

Einnahmen aus dem neuen Musikschulgesetz sind gebunden an den Titel „Staatlich anerkannte Musikschule“. Der Antrag auf staatliche Anerkennung wurde im Dezember 2022 gestellt, ein Bescheid liegt bis zum heutigen Tag nicht vor.

Der Antrag auf Förderung der Musikschule im Rahmen des Thüringer Musik- und Jugendkunstschulgesetzes (zu stellen bis 31.03.2023) ist bereits mit dem Vermerk des Datums der Antragsstellung auf staatliche Anerkennung erfolgt.

**Warum wird die Maßnahme 940010 Assmannhalle Herstellung der Ligatauglichkeit aus dem städtischen Haushalt finanziert?**

**Antwort:**

Der ThSV muss aufgrund von Änderungen im Regelwerk der HBL u.a. verschiedene bauliche Änderungen in der Werner-Aßmann-Halle vornehmen u.a. Einbau einer LED-Band, zusätzliche Kamerapositionen usw.

Die eingeplanten Mittel sollen die notwendigen Umbauten unterstützen, die auch für andere Veranstaltungen von Nutzen sind und die Wertsteigerung der Halle fördern. Maßnahmen, die allein für den Punktspielbetrieb des ThSV erforderlich sind, werden durch die ThSV Marketing getragen.

**UA 59000 Wanderparkplatz Beginn Rennsteig. Hier sind nur Ausgaben und keine Einnahmen geplant. Wurde von der Stadtverwaltung ein Fördermittelantrag gestellt? Wie ist der Stand der Vergabe der Planungsleistungen? (vgl. 1106-IBWT/2022).**

**Antwort:**

Die Ausgaben zur Maßnahme wurden entsprechend Beschluss des IBWT am 23.01.2023 noch in den Haushalt 2023 aufgenommen. Einnahmen aus Fördermitteln enthält die Planung 2023 derzeit noch nicht, diese sind aber beantragt und werden voraussichtlich mit dem Haushalt 2024 auch im UA 59000 nachgewiesen. Der Auftrag wurde bereits an das Planungsbüro vergeben (Leistungsphase 3 wird bis zum 28.04.2023 erwartet).

**Bitte die Notwendigkeit der Einlage SEG (500.000 €) begründen.**

**Antwort:**

Die Einlage dient der Stärkung bzw. Sicherung der Liquidität i.R. der Umsetzung der umfangreichen Projekte „städtischer Breitbandausbau“ und „Multifunktionsgebäude“ (s.a. Anm. im Epl. 8 des HHPI23).

**Finanzplan:**

**Bitte den investiven Finanzplan ab S. 357 hinsichtlich Einnahmen und Ausgaben erläutern, insbesondere Gliederungsnummern 23, 55, 56, 57, 58-59, 63-69, 80-89.**

**Eine tabellarische Darstellung der geplanten Einnahmen und Ausgaben im Vermögenshaushalt wäre sehr hilfreich.**

**Antwort:**

Rechtsgrundlagen für die Finanzplanung § 62 ThürKO i.V.m. § 24 ThürGemHV; entsprechend der VV-Mu-ThürGemHV, **Anlage 13: Muster Finanzplan** ist auch der städtische Finanzplan aufgebaut und enthält die geforderten Daten.

Unter dem Punkt **5.1.2 Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** werden die geplanten Ausgaben nach Aufgabenbereichen (Vgl. u.a. vorstehende Gliederungsnummern 23,55,56,57,59,63-69,80-89) gelistet – Vgl. S. 359 des Haushaltes 2023 der Stadt Eisenach; auf S. 360 sind nach derselben Systematik der Gliederung die objektbezogenen Einnahmen aufgeführt.

Das dem Finanzplan zu Grunde zu legendem Investitionsprogramm (Vgl. Punkt 5.2 des Haushaltes der Stadt Eisenach) enthält darüber hinaus jede einzelne Investitionsmaßnahme (hier werden jedoch nur die Ausgaben gelistet).

**Investitionsprogramm:**

**Allgemein: Warum ist teilweise der Gesamtbedarf trotz Bedarfen in den einzelnen Haushaltsjahren auf null gesetzt?**

**Sind hier die Eigenanteile oder die Gesamtkosten aufgelistet?**

**Antwort:**

Gemäß §10 Abs. 1 S. 1 ThürGemHV sind bei Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken, neben dem veranschlagten Jahresbedarf die Ausgaben für die gesamte Maßnahme anzugeben. Die Veranschlagung des Gesamtbedarfes im Haushaltsplan ist somit nur für die Haushaltsstellen verpflichtend, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen. Im Umkehrschluss ist für die übrigen Haushaltsstellen kein Gesamtbedarf im Haushaltsplan anzugeben.

**UA 13000 Brandschutz:**

**Bitte die Maßnahmen 2023 und 2024 Brandschutz erläutern.**

**Antwort:**

Für 2023 ist die Beschaffung eines Gerätewagen-Logistik (GW L1), mit Belademodul Gefahrgut vorgesehen. Dieser wird aus einem Haushaltsrest aus 2020 i.H.v. 370.000 € finanziert (HH-Stelle 13000.935130). Dazu stehen Zuwendungen i.H.v. 64.000 € zur Verfügung (HH-Stelle 13000.361130).

Weiterhin ist für die Berufsfeuerwehr Eisenach die Beschaffung eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeugs (HLF20) für 620.000 € angedacht (HH-Stelle 13000.935160). Dieses Fahrzeug ist an nahezu allen Einsätzen der Berufsfeuerwehr beteiligt. Die Ersatzbeschaffung des Bestandsfahrzeugs ist auf Grund des schlechten technischen Zustands des Bestandsfahrzeugs und der kostenintensiven Instandhaltung geboten.

Das Bestandsfahrzeug wird nach der Ersatzbeschaffung an die Freiwillige Feuerwehr Stockhausen übergeben und dort mittelfristig weitergenutzt. Das Fahrzeug wird anschließend im überörtlichen Brandschutz eingesetzt und somit die Bewirtschaftung/Instandsetzung vollständig durch den Kreis finanziert. Dies wird zu einer Entlastung der bisher notwendigen Mittel zur Fahrzeuginstandhaltung führen.

Im Entwurf der HH-Satzung 2023 sind die Einnahmen der Zuwendung für die Beschaffung des Löschfahrzeugs für die Berufsfeuerwehr i.H.v. 200.000 € nicht berücksichtigt. Diese sind lt. Zuwendungsbescheid für 2025 zugesichert und im Finanzplan für 2025 eingeplant. Auf Grund der aktuellen Lieferzeiten für Fahrgestelle und Aufbauten von Feuerwehrfahrzeugen ist diese Zeit- und Finanzplanung auch realistisch.

Für 2024 ist im Finanzplan die Beschaffung von 3 Tragkraftspritzenfahrzeugen mit Wasser (TSF-W) für die Ortsteile Neukirchen, Madelungen und Neuenhof für eine Gesamtsumme i.H.v. 750.000 € angedacht. Für die Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren Neuenhof und Neukirchen liegen bereits Zuwendungsbescheide i.H.v. 95.000 € vor.

Die Neufahrzeuge sind als Ersatzbeschaffung für die ca. 25 Jahre alten Bestandsfahrzeuge (KLF-Th) angedacht und deren Beschaffung dringend geboten. Die vorhandenen Fahrzeuge sind derart verschlissen, dass diese nicht erhaltungswürdig sind. Hinzu kommt, dass selbst über die Vertragswerkstatt und den Hersteller eine Ersatzteilversorgung auf Grund des hohen Alters kaum noch gegeben ist. Dementsprechend sind die Instandhaltungskosten unverhältnismäßig hoch und stehen nicht im Verhältnis zum Restwert und insbesondere dem einsatztaktischen Nutzen.

17.03.2023

Weiterhin ist im Jahr 2024 die Beschaffung einer Drehleiter (DLK 23/12) vorgesehen. Die Finanzplanung 2024 bildet diese Mittel jedoch noch nicht vollumfänglich ab, hier wird eine Konkretisierung im Zuge der Haushaltsplanung 2024 ff unabdingbar. Die Drehleiter ist zwingend erforderlich, da die Stadt Eisenach gemäß der Einstufung in die Risikoklasse (nach Bau- und Technischen Gefahren – BT 4) nach Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) verpflichtet ist 2 Drehleitern vorzuhalten. Eine für den Grundschutz sowie eine für die überörtliche Gefahrenabwehr.

Die vorhandene Drehleiter des Kreises kann für den Grundschutz nicht angerechnet werden. Einem diesbezüglichen Antrag wurde beim TLVWA nur temporär und der Maßgabe einer Neubeschaffung zugestimmt. Die dafür bislang vorgehaltene Drehleiter der Stadt Eisenach ist völlig verschlissen und nicht mehr funktionsfähig, entsprechend auch nicht erhaltungswürdig und bereits außer Dienst gestellt worden.

Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten ist die Beschaffung eines Gebrauchtfahrzeugs sinnvoll, da dieses ohne Zuwendungen erheblich günstiger ist, als eine Neubeschaffung inkl. Zuwendungen. Ein Gebrauchtfahrzeug, inkl. Generalüberholung kostet ca. 400.000 € und kann voraussichtlich 10 Jahre genutzt werden. Die Kosten für ein Neufahrzeug belaufen sich auf ca. 900.000 €, bei einer Zuwendung von 250.000 €. Hinzu kommt eine voraussichtliche Lieferzeit von 3 Jahren für ein Neufahrzeug, in welchem ggf. Mietkosten anfallen, wenn das vorgehaltene Fahrzeug einen Defekt aufweist.

**UA 23000 Gymnasien:**

**Bitte die weitere Planung Anbau Ernst-Abbe-Gymnasium erläutern (940000).**

**Antwort:**

Zurzeit erfolgen die notwendigen Abstimmungen zur Erarbeitung der Leistungsphase 3 der HAOI, Entwurfsplanung zur Einreichung des qualifizierten Fördermittelantrages. Ziel ist den Fördermittelantrag im April/Mai einzureichen. Nach Erhalt eines Bewilligungsbescheids für das des Bauvorhabens werden die weiteren Schritte und Zeitschienen erarbeitet.

**UA 46000 Öffentliche Kinderspiel- u. Bolzplätze:**

**Bitte Eigenanteil und geplante Umsetzung des Mehrgenerationenspielplatz erläutern (940100).**

**Antwort:**

Die bauliche Umsetzung wird voraussichtlich 2024 erfolgen, wenn die für den SWG-Neubau benötigte Baustelleneinrichtungsfläche beräumt ist. Mit dem gebildeten HH-Rest können alle für den Fördermittelantrag erforderlichen Unterlagen und vorbereitende Leistungen finanziert werden, so dass der Fördermittelantrag in diesem Jahr gestellt werden kann. Die Eigenmittel stammen aus dem Tausch der Grundstücke (siehe Stadtratsbeschluss vom 14.07.2021). Auf die Kosten- und Finanzierungsübersicht in der Anlage wird verwiesen.

**UA 56000 Sportstättenbetrieb insgesamt:**

**Sind die Maßnahmen der Jahn-Sporthalle (940030) in 2023 und 2024 Eigenanteil der Sanierung Bestandshalle?**

**Antwort:**

Die Eigenanteile belaufen sich auf 945.000 € davon in 2023 auf 378.000 € und in 2024 auf 567.000 €.

**UA 56000 Sportstätten insgesamt:**

**Sporthalle Mosewaldschule (940090): Wie hoch ist die erwartbare Förderquote?**

**Antwort:**

Die zu erwartende Förderquote beträgt 60 %.

**UA 56100 Wettkampf-, Vereins, Schulsportthalle:**

**Bitte die Verteilung des Eigenanteils auf die einzelnen Jahre darstellen.**

**Antwort:**

HH bis 2022 (HHAR)	1.340.000 €
HH 2023	634.000 €
FiP 2024	3.980.646 €
FiP 2025	680.999 €
<b>Insgesamt</b>	<b>6.635.645 €</b>

**UA 58010 Parks- und öffentliche Grünanlagen:**

**Warum ist keine Maßnahme zum Stadtpark oder zur Stützmauer Mitzenheimstraße enthalten?**

**Antwort:**

Eine Nichteinplanung bis 2026 ist nicht gleichbedeutend damit, dass eine Maßnahme nicht umgesetzt werden soll, sondern die Folge davon, dass deren Finanzierung mit der aktuellen Finanzplanung nicht abgebildet werden konnte. In Abhängigkeit des Jahresabschlusses 2023 und im Rahmen der Aufstellung des Haushaltes für 2024 ist eine Aktualisierung / Fortschreibung der mittelfristigen Planung bis 2027 erforderlich. In Abhängigkeit von der sich dann darstellenden dauernden Leistungsfähigkeit und ggfs. Kreditaufnahmefähigkeit sind entsprechend der aktualisierten Prioritätenliste weitere Maßnahmen aufzunehmen.

Sofern sich unterjährig ein unbedingter Finanzierungsbedarf ergeben sollte, muss dieser im Rahmen einer über- bzw. außerplanmäßigen Bereitstellung von HH-Mitteln und der dafür erforderlichen Deckung bereitgestellt werden.

**UA 61500 städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen:**

**Für das Projekt Karlsplatz sind keine Mittel bis 2026 eingeplant. Warum nicht?**

**Insgesamt sind keine weiteren städtebaulichen Entwicklungen bis 2026 geplant.**

**Antwort:**

Hier sollen zunächst die HH-Reste verwendet werden. Die Mittelplanung für die Folgejahre ist von den Planungen für den Löbersbach und die Tankstellensanierung abhängig. Hier liegen ggf. noch keine ausreichenden Kenntnisse vor. Weitere Bauabschnitte werden im laufenden Jahr definiert werden können. Die Fachgebiete waren gehalten, nur kassenwirksame Projekte anzumelden.

Zudem ist zur Finanzierung aktuell kein ausreichendes Fördermittelkontingent im Städtebauförderprogramm "Lebendige Zentren" vorhanden. (Der Schwerpunkt liegt auf der Umsetzung des 2.BA der Marienstraße.)

**63000 Straßen:**

**Erschließung Palmental APL in 2022 wie wird das Projekt durchgeführt, wie abfinanziert? Wie gestaltet sich die Förderung?**

**Antwort:**

- Überplanmäßige Ausgabe in 2022 in Höhe von 450.000 € - Gesamthaushaltsmittel in 2022: 700.000 €
- Gemeinschaftsmaßnahme „Erschließung Palmental, 1. BA“ mit Stadt, TAV und EVB Netze wurde ausgeschrieben
- Beauftragung der Baumaßnahme 1. BA erfolgte am 07.03.2023
- Bauausführung bis Juni 2024
- Finanzierung 1. BA für Anteil Stadt:
  - o Kosten - 616.000 € (Stand Beauftragung)
  - o Fördermittel – 151.900 €
  - o Ausgleichszahlungen vom Land für Straßenausbaumaßnahme (früher Straßenausbaubeiträge) – 400.000 € - diese können jedoch erst nach Ausführung und Abrechnung der Baumaßnahme in 2025 beantragt werden
  - o Hinzu kommen für die Stadt noch Nebenkosten. Weiterhin sind Mengenmehrungen und Nachträge bei einer Tiefbaumaßnahme möglich.

**Stützmauer Mitzenheimstraße bis 2026 nicht eingeplant. Warum?**

**Antwort:**

s. Erläuterung UA 58010

**63000 Straßen:**

**Gehwege und Beleuchtung 260T€ reicht das für alles?**

**Antwort:**

2023 wird der erste Bauabschnitt ausgeführt. Abhängig vom Fördermittelkontingent kann 2024 der 2. BA umgesetzt werden. Die HHR 2022 reichen zusammen mit dem Ansatz 2023 für die Umsetzung und Fortführung der Planung.

**63380 Brücken**

**Bis auf die beiden bekannten Brücken ist keine weitere Planung enthalten. Warum?**

**Gemäß Aussage IBWT Planung Brücken und Straßen -> pro Jahr 1.000.000? Wo ist dies in der Planung zu finden?**

**Antwort:**

Zugunsten des ausgeglichenen Haushalts wurde auf weitere Anmeldungen verzichtet.  
(s. Erläuterung UA 58010)

**67000 Straßenbeleuchtung**

**Umrüstung LED bis 2026 nicht eingeplant. Warum?**

**Antwort:**

Derzeit sind ca. 65 Prozent der Straßenbeleuchtung auf LED umgestellt. Mit den für 2022 bestätigten Mitteln, den Haushaltsresten aus 2021 und neuen Mitteln in 2023 und 2024 in Höhe von jeweils 100.000 €, hätte die Umstellung inklusive eventuell auszutauschender Maste voraussichtlich zu 100 % erledigt werden können um die Klimaschutzziele der Stadt Eisenach zu erreichen.

In den Priorisierungsrunden zum Haushalt 2023 fanden die für 2023 und 2024 geplanten Mittel jedoch ebenfalls keine Berücksichtigung (vgl. Erläuterung UA 58010).

**69000 Wasserläufe/Wasserbau**

**Dorfteich Madelungen – ist das Projekt abgeschlossen?**

**Löbersbach – keine Mittel geplant bis 2026. Warum?**

**Antwort:**

Das Projekt in Madelungen befindet sich derzeit noch in Planung. Aufgrund von Krankheiten und Personalproblemen bei Dritten musste das Projekt um ca. 1 Jahr verschoben werden. Die voraussichtliche Fertigstellung der Maßnahme ist Ende 2023. In Abstimmung mit dem Ortsteilbürgermeister soll nach dem Teichfest am 14.07.2023 mit dem Projekt begonnen werden.

Der Löbersbach außerhalb des Karlsplatz wird durch die allg. Gewässerunterhaltung abgedeckt. Der Abschnitt Karlsplatz ist in die Haushaltsstelle Gestaltung Karlsplatz eingegliedert und die VE Löbersbach zugunsten eines ausgeglichenen Haushaltes gestrichen worden. Die Maßnahmen am Karlsplatz bilden die Grundlage für die weiteren Abschnitte des Löbersbachs, eine Prognose ist daher noch nicht möglich.

**79040 Eisenach-Wartburgregion Touristik GmbH (EWT)**

**Die Einplanung des erhöhten Zuschusses für die „neue“ EWT ist nicht ersichtlich. Gemäß Aussage im IBWT ca. 500.000 Mehrbedarf pro Jahr.**

**Antwort:**

Dem Stadtrat liegt zur Sitzung am 21.03.2023 ein Grundsatzbeschluss zur künftigen Ausrichtung der EWT mit erweitertem Aufgabenportfolio vor. Bei positiver Beschlussfassung, werden die weiteren Schritte für eine planvolle Umsetzung dieser Zielstellung sicher einen eher mittelfristigen Zeitraum umfassen. Nach Auffassung der Verwaltung kann bzw. sollten bspw. die gesellschaftsrechtlichen Grundlagen mit der Zielsetzung zum 1.1.2024 erfolgen.

Weiterhin sieht das vom Wirtschaftsberater erarbeitete und vom IBWT beratene Konzept eine verstärkte Wahrnehmung von WiFö-Aufgaben zugunsten nachrangiger Tourismusaufgaben in der EWT vor. Davon ausgehend müssen sich im Rahmen der gewünschten Transformation der EWT entsprechende Einspareffekte ergeben.

17.03.2023

Ausgehend vom aktuellen Stand der Beratung bzw. Beschlussfassung der zuständigen Gremien sind keine seriösen Schätzungen möglich, die den Ansatz von entsprechenden Haushaltsmitteln rechtfertigen.

**2025 ist eine Zuführung in Höhe von 5,23 Mio. € an die allgemeine Rücklage geplant. Bitte erläutern.**

**Antwort:**

Die geplante Zuführung an die allg. Rücklage in Höhe von 5,23 € Mio. € hängt zusammen mit der Darstellung der Finanzierung des Projektes „O1“ im Finanzplanungszeitraum. Im Jahr 2025 ergibt sich aus den projektbezogenen Einnahmen und Ausgaben für das „O1“ ein Überschuss in eben dieser Höhe, welcher im Jahr 2026 der allg. Rücklage wiederum entnommen wird, da sich hier innerhalb des Projektes ein negativer Saldo aus Einnahmen und Ausgaben darstellt.

**Top 15 -> Neubau einer Sportarena im Industriedenkmal „O1“:  
Bitte eine aktuelle Übersicht zur Finanzierung (vgl. Pressekonferenz der OB vom 14.03) und zu möglichen Fördertöpfen vorlegen. Bitte bei den einzelnen Fördermöglichkeiten den Vermerk Zusagen, Kontingent zugewiesen, etc. ergänzen.**

**Bitte das aktuelle Betreibermodell und die erwarteten jährlichen Betriebs- und Unterhaltungskosten der Halle darstellen.**

**Antwort:**

- Kostenprognose und Finanzierungsübersicht, Vgl. Anlage 3 zur Stadtratsvorlage 1172-StR/2023
- Betreibermodell noch nicht entschieden. Jährliche Betriebskosten kann erst nach Planung TGA erfolgen, da dies maßgeblich für Energieeinsatz.
- In der Finanzierungsübersicht (Anlage zum Session-Beschluss) sind alle Fördermöglichkeiten aufgeführt.
- Die Schuldendiensthilfe ist beschieden, alle anderen Förderungen sind nicht beantragt, dies kann erst nach der Planung Lph 3 erfolgen, steht aber auch so im Beschluss!

**Top 16 -> Änderung des Beschlusses – Verlegung Bushaltestelle Rückseite Gebäude Markt 22/Alexanderstraße (Vorl-Nr. 0966-AT/2022):  
hier: Beantragung von Fördermitteln und Erweiterung der Baumaßnahme**

**Bitte Deckung im Haushalt nachweisen. In der aktuellen Investitionsplanung und im Vermögenshaushalt ist diese Maßnahme nicht enthalten.**

**Antwort:**

Die Umsetzung der Bushaltestelle soll zu Gunsten einer Gesamtsanierung zwischen Wydenbrugkstraße und Marktgasse zurückgestellt werden. Die Gesamtsanierung des Abschnitts ist über das Städtebauförderprogramm "Lebendige Zentren" förderfähig. Der Fördersatz von 80% ist hier höher als der für Bushaltestellen. Zudem kann hier im historischen Altstadtbereich keine Standardhaltestelle entstehen, diese soll sich stadtgestalterisch zurückhaltend neben dem Einzeldenkmal "Stadtschloss" einfügen, was nicht über das Förderprogramm für Bushaltestellen gedeckt ist, da hier nur Pauschalen für Standardlösungen gezahlt werden. Das notwendige

17.03.2023

Fördermittelkontingent soll in diesem Jahr beim TLVwA mittels Jahresantrag beantragt werden. Die Planung im Haushalt kann daher erst für 2024 oder 2025 erfolgen.

Hier ist auch zu prüfen, ob die SWG i.R. der dortigen Maßnahmenumsetzung im sozialen Wohnungsbau Zahlungen bei ggfs. eintretenden Verschlechterungen der Alexanderstraße leisten muss. Diese Mittel wären in diesem Fall grundsätzlich als Eigenmittel einzusetzen.